

BUNDESGERICHTSHOF

X ZB 11/81

BESCHLUSS

in der Rechtsbeschwerdesache

betreffend die Patentanmeldung P 22 21 511.8-12

der P- A-M S.A., N (Frankreich),

Anmelderin und Rechts-
beschwerdeführerin,

- Verfahrensbevollmächtigter: Rechtsanwalt Prof. Dr. -

Weitere Verfahrensbeteiligte:

die B & R GmbH, C-R-Straße, M,

Einsprechende und Rechts-
beschwerdegegnerin,

- Verfahrensbevollmächtigte: Rechtsanwälte Dr.
und Dr. -

Der X. Zivilsenat (Patentsenat) des Bundesgerichtshofes hat am 17. Dezember 1981 durch die Richter Dr. Bruchhausen, Ochmann, Dr. Windisch, Dr. Hesse und Brodeßer

beschlossen:

Die Rechtsbeschwerde gegen den Beschluß des 6. Senats (technischen Beschwerdesenats I) des Bundespatentgerichts vom 13. März 1981 wird auf Kosten der Anmelderin zurückgewiesen.

Der Wert des Gegenstandes der Rechtsbeschwerde wird auf

50.000,-- DM

festgesetzt.

G r ü n d e

I. Die Rechtsbeschwerde zeigt keinen Begründungsmangel im Sinne des § 100 Abs. 3 Nr. 5 PatG auf.

1. Das Bundespatentgericht hat seine Auffassung, daß die Aufgabenlösung durch die deutschen Auslegeschriften 1 285 818 und 1 954 714 nahegelegt worden sei und deshalb einer erfinderischen Bedeutung entbehre, im einzelnen dargelegt. Es hat den Anmeldungsgegenstand mit den technischen Lehren der genannten Druckschriften verglichen und ist

dabei zu einer Reihe von Übereinstimmungen gelangt. Soweit es bei seiner Prüfung Abweichungen der einander gegenüberstehenden technischen Lehren festgestellt hat, hat es es als für den Fachmann naheliegend angesehen, in zielgerichteter und folgerichtiger Beachtung der Aufgabenstellung der Anmeldung bestimmte Merkmale des Absperrschiebers nach der deutschen Auslegeschrift 1 954 714 auf den aus der deutschen Auslegeschrift 1 285 818 bekannten Sperrschieber zu übertragen und der Forderung nach einer geringen Ausdehnung des Schiebehäuses durch eine entsprechende Anpassung der einschlägigen Merkmale des Absperrschiebers nach der deutschen Auslegeschrift 1 285 818 Rechnung zu tragen. Die Wahl der Übergangsstellen sei im Rahmen der Erfordernisse auffindbar gewesen; es spreche nichts dagegen, die Übergangsstellen entsprechend der Lehre der Anmeldung anzuordnen.

2. Soweit die Rechtsbeschwerde beanstandet, die angefochtene Entscheidung sei deshalb unverständlich, weil das Beschwerdegericht den technischen Sachverhalt nicht richtig erfaßt und für den Durchschnittsfachmann nicht nachvollziehbar gewürdigt habe, weil ferner diese Würdigung teilweise keinen Bezug zum Anmeldungsgegenstand habe und weil schließlich nicht schlüssig dargelegt sei, inwiefern die entgegengehaltenen Druckschriften - auch in ihrer Gesamtschau - dem Fachmann einen Hinweis auf die Kombination des Anmeldungsgegenstandes hätten geben können, greift die Rechtsbeschwerde damit in Wahrheit nicht das Fehlen einer Begründung im Sinne des § 100 Abs. 3 Nr. 5 PatG, sondern die nach ihrer Ansicht fehlerhafte Beurteilung des technischen Sachverhalts an.

3. Die weiteren Angriffe der Rechtsbeschwerde hat der Senat eingehend geprüft, sie jedoch nicht für durchgreifend erachtet.



II. Die Entscheidung über die Kosten des Rechtsmittels ergibt sich aus § 109 Abs. 1 Satz 2 PatG.

Von einer mündlichen Verhandlung hat der Senat gemäß § 107 Abs. 1 Halbs. 2 PatG abgesehen.

Bruchhausen

Ochmann

Windisch

Hesse

Brodeßer